



ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESE AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM OFFENLEGUNGS-EXEMPLAR ÜBEREINSTIMMT.

SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 07.07.87
 DER GEMEINDEDIREKTOR
 PLANUNGSAMT -
 I. A. *Johann*

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.	ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK.	DIESER BEBAUUNGSPLAN (IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUSETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 - BBodP I S. 949 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 02.07.1986 AUFGESTELLT WORDEN.	DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. DER BEBAUUNGSPLÄNE MIT DEN OFFENLEGUNGS-EXEMPLAREN ÜBEREINSTIMMT.
RHEDA - WIEDENBRUCK, DEN 11.06.1985 KREIS GÜTERSLOH VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT LS. GEZ. STÖTTMANN LTD. KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 06.06.1985 DER GEMEINDEDIREKTOR PLANUNGSAMT - LS. GEZ. DOHMANN I. A.	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 05.08.1986 GEZ. HUMANN BURGERMEISTER	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 05.08.1986 LS. GEZ. SCHLICKUM GEMEINDEDIREKTOR
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUSETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 - BBodP I S. 949 UND § 4(1) DER VERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 - GV NW S. 475 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 10.02.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGES. BUCH AM 06.07.1987 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 28.09.1987. AZ: 35.21.11-209/St.12	DIESER GENEHMIGTE PLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUSETZES IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 - BBodP I S. 949 - AB 06.10.1987 FÜR JEDERMANN EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DER ORT DER BEREITHALTUNG DES PLANES SIND AM 06.10.1987 ORTSBÜRO LICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.	ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG BESCHLUSS DES RATES VOM 16.02.1987 IN DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG "VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN" WIRD DAS WORT "FESTSTEHENDES" ERSETZT GESTRICHEN.
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 20.02.1987 GEZ. HUMANN BURGERMEISTER	DETMOLD, DEN 28.09.1987 DER REGIERUNGS-PRÄSIDENT LS. I. A. GEZ. GÜNDEL	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 06.10.1987 DER GEMEINDEDIREKTOR PLANUNGSAMT - I. A. GEZ. DOHMANN	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 20.02.1987 DER GEMEINDEDIREKTOR PLANUNGSAMT - I. A. GEZ. DOHMANN

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2, 24, SOWIE 8-12 DES BUNDESBAUSETZES - BBodP - VOM 23. JUNI 1960
 BBodP I S. 341 - IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 6. JULI 1979 - BBodP I S. 949

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BODONW - IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 26. JUNI 1984 - GV NW S. 475 -

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 - GV NW S. 475 -

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BOUNVO - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - BBodP I S. 1757 -

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEM. § 81(4) BOUNW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SIND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, DIE KÖNNEN NACH DEM GESETZ ÜBER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN ALS SOLICHE GEAHNDET WERDEN.

FESTSETZUNGEN (§ 9(1) BBodP)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BOUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

1/11 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

1. BAUWEISE (§ 22 BOUNVO)

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

GRENZBEBAUUNG NUR MIT ZUSTIMMUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSNACHBARN ZULÄSSIG.

2. BAUGRENZEN (§ 23 BOUNVO)

BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAXIMALEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, WENN DIE HÖCHSTWERTE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

ED BAULICHE ANLAGEN MIT GENEHMIGTEM DACH

HAUPTRICHTUNG DIE EINERTRÄGIGE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST HINSICHTLICH IHRER AUSRICHTUNG VERBINDLICH

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SIND VORGARTENFLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN

ELEKTRIKITÄT - TRAFOSTATION -

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN

PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR DIE FORST- UND LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT - WALDRANDGESTALTUNG - BEWUCHS MIT NIEDRIGEM GERÜLZ

WALDFLÄCHEN DÜRFEN ERST DANN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, WENN DAS FORSTWIRTSCHAFTLICHE UMWANDLUNGSVERFAHREN RECHTSKRÄFTIG ABGESCHLOSSEN IST

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN

ED UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMUNGS-SCHUTZES

EINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN AN DEN NORDSEITEN DER GEPLANTEN WOHNGEBÄUDE DÜRFEN NUR UNTERGEORDNETE RÄUME WIE TREPPENFLUR, DIELE, BAD, WC UND BERG ANGEORDNET WERDEN. WÄRM- UND SCHALLBRÄUKE SOWIE KÜCHEN AN DEN WEST- U. OSTSEITEN SIND MIT BESTEHENDEN SCHALLSCHUTZFENSTERN DER KLASSE 2 MIT BE- UND ENTLÜFTUNGSRICHTUNGEN AUSZUSTATTEN

GARAGEN SIND GEMÄSS PLANABSTELLUNG ZWISCHEN DIE GEPLANTEN WOHNGEBÄUDE ANZUORDNEN, SIE MÜSSEN MIT DER NACHBARBEBAUUNG EINE GESCHLOSSENE EINHEIT BILDEN. DIE DACHNEIGUNG MUSS MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ÜBEREINSTIMMEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

ED UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SIND - IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHE

GRENZEN UND LINIEN

ED GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

STRASSENBEBAUUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

SICHTDREIECK

VOR JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70M ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN

ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DES VER- UND ENTSORGUNGS TRÄGERS ZU BELASTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

BAUGESTALTUNG (§ 81 BOUNW)

DACHER

GD GENEIGTE DÄCHER, DACHNEIGUNG BEI I-GESCH = 25 - 45°
 DACHNEIGUNG BEI II-GESCH = 25 - 35°

DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG (S. ABSCHN. EINSCHRÄNKENDE MASS - DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF (NACHEM) 1/2 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DREMPPELHÖHE

DIE MAX. DREMPPELHÖHE BETRÄGT: BEI I-GESCH. GEBÄUDEN = 0,80 M
 BEI II-GESCH. GEBÄUDEN = 0,25 M

ALS DREMPPELHÖHE GILT DAS MASS VOM ÜBERKANTE FÜSSEBEN DER OBERSTEN GESCHOSSBOCKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER AUSSENWAND MIT DER UNTERKANTE DACHSPARRN

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE BETRÄGT, BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

BEI GEBÄUDEN DER 1. BAUTIEFE MAX. 0,50 M
 BEI GEBÄUDEN DER 2. BAUTIEFE MAX. 0,80 M

GARAGEN

BEI EINZEL- UND DOPPELGARAGEN SIND GENEIGTE DÄCHER ZULÄSSIG

FREISTEHENDE SAMMELGARAGEN ERHALTEN FLACHDÄCHER

EINFRIEDIGUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND BIS ZU EINER HOHE VON 0,80 M ÜBER STRASSENKRONE BZW. 0,1 M BÜRGERSTREIPE ZULÄSSIG

WEITERE FESTSETZUNGEN SIEHE UNTER ABSCHNITT SICHTDREIECK



GEMEINDE
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 WOHNGEBIET EPPING

NUTZUNGS-UND GESTALTUNGSPLAN

M 1:1000

GEMARKUNG STUKENBROCK, FLUR 12

AUSFERTIGUNG
ARBEITSKARTE